

Artikel 77

Bedingte Auslieferung

Wird zum Zwecke des Vollzugs einer Strafe um Auslieferung einer Person ersucht, die von einem Gericht des ersuchenden Vertragspartners in Abwesenheit verurteilt wurde, so kann der ersuchte Vertragspartner die Auslieferung an die Bedingung knüpfen, daß ein neues Verfahren in Anwesenheit der auszuliefernden Person durchgeführt wird.

Artikel 78

Art des Verkehrs

In Sachen der Übernahme der Strafverfolgung und der Auslieferung verkehren die Generalstaatsanwälte der Vertragspartner miteinander.

Artikel 79

Auslieferungsersuchen

(1) Dem Ersuchen um Auslieferung zum Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens sind beizufügen: der Haftbefehl mit einer Darstellung der Straftat; die Beschreibung von Beweismitteln, aus denen sich ein dringender Tatverdacht ergibt; der Text des Strafgesetzes, nach welchem die Handlung, die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegt, beurteilt wird; ist durch die Straftat ein materieller Schaden entstanden, so ist dessen Höhe anzugeben.

(2) Dem Ersuchen um Auslieferung zum Vollzug einer Strafe sind die Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils und der Text des der Verurteilung zugrunde liegenden Strafgesetzes beizufügen. Hat der Verurteilte bereits einen Teil seiner Strafe verbüßt, so sind auch darüber Angaben zu übermitteln.

(3) Dem Ersuchen um Auslieferung sind nach Möglichkeit eine Beschreibung sowie ein Paßbild der auszuliefernden Person beizufügen sowie Angaben über ihre Staatsbürgerschaft und ihren Aufenthaltsort, sofern diese Angaben nicht bereits aus dem Haftbefehl oder dem Urteil hervorgehen.

Artikel 80

Ergänzung des Auslieferungsersuchens

Enthält das Auslieferungsersuchen nicht die erforderlichen Angaben, so kann der ersuchte Vertragspartner seine Vervollständigung verlangen sowie eine Frist bestimmen, in der die ergänzenden Angaben zu übermitteln sind. Auf Ersuchen kann diese Frist verlängert werden.

Auslieferungshaft

Artikel 81

Der ersuchte Vertragspartner trifft nach Eingang des Auslieferungsersuchens unverzüglich Maßnahmen zur Ermittlung der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, und ordnet gegebenenfalls auch ihre Inhaftierung an.

Artikel 82

(1) Auf Antrag kann eine Person vor Eingang des Auslieferungsersuchens inhaftiert werden, wenn sich das zuständige Organ des ersuchenden Vertragspartners auf einen Haftbefehl oder ein rechtskräftiges Urteil unter gleichzeitiger Ankündigung des Auslieferungsersuchens beruft. Dieses Ersuchen kann auf dem Postwege, telegrafisch, telefonisch oder auf eine andere ähnliche Weise übermittelt werden.

(2) Die zuständigen Organe eines Vertragspartners können eine Person, die sich auf seinem Territorium befindet, auch ohne Ersuchen nach Absatz 1 dieses Artikels inhaftieren, wenn bekannt ist, daß diese Person auf dem Territorium des anderen Vertragspartners eine Auslieferungsstraftat nach Artikel 74 dieses Vertrages begangen hat.

(3) Von der Inhaftierung nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels ist der andere Vertragspartner unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 83

(1) Der ersuchte Vertragspartner stellt das Auslieferungsverfahren ein und setzt die inhaftierte Person auf freien Fuß, wenn innerhalb der gemäß Artikel 80 dieses Vertrages zu bestimmenden Frist die geforderten zusätzlichen Angaben nicht übermittelt werden.

(2) Eine nach den Bestimmungen des Artikels 82 dieses Vertrages inhaftierte Person wird auf freien Fuß gesetzt, wenn das Ersuchen nicht innerhalb von 2 Monaten eintrifft, von dem Tage an gerechnet, an dem der andere Vertragspartner von der Inhaftierung dieser Person in Kenntnis gesetzt wurde.

Artikel 84

Aufschub der Auslieferung

(1) Wird gegen eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird, ein Strafverfahren durchgeführt, oder ist diese wegen einer anderen strafbaren Handlung auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners verurteilt worden, so kann die Auslieferung bis zum Abschluß des Strafverfahrens oder bis zum Vollzug der Strafe aufgeschoben werden.

(2) Würde der Aufschub der Auslieferung zur Verjährung der Strafverfolgung oder zur Erschwerung der Durchführung des Strafverfahrens gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, führen, so kann einem begründeten Ersuchen eines Vertragspartners auf zeitweilige Auslieferung zur Durchführung eines Strafverfahrens stattgegeben werden. Der ersuchende Vertragspartner ist verpflichtet, die ausgelieferte Person spätestens nach 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Übergabe an, zurückzuführen. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden.

Artikel 85

Ersuchen mehrerer Staaten

Bei Ersuchen mehrerer Staaten um Auslieferung einer Person wegen einer bestimmten oder wegen verschiedener strafbarer Handlungen entscheidet der ersuchte Vertragspartner unter Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, sowie des Ortes und der Schwere der Straftat, welchem Ersuchen stattgegeben werden soll.

Artikel 86

Beschränkung der Strafverfolgung

(1) Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, die nicht von der Zustimmung zur Auslieferung erfaßt wird, ohne Einwilligung des ersuchten Vertragspartners weder strafrechtlich verfolgt, dem Vollzug einer Strafe zugeführt noch einem dritten Staat zur Strafverfolgung bzw. zum Vollzug einer Strafe ausgeliefert werden.